

1. Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, die von der MAURER SE (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) zu Zwecken des Leistungsbezugs (Warenbezug, Bezug von Werk- und Dienstleistungen, Bezug sonstiger Leistungen) mit einem Anbieter dieser Leistungen (nachfolgend "Lieferant" genannt) geschlossen werden. Sie gelten in der jeweils aktuellen Fassung, abrufbar im Internet unter www.maurer.eu auch für spätere Verträge, ohne dass in den späteren Vertragsunterlagen nochmals ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten finden auch dann keine Anwendung, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung, darauf verweist, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Für Bauleistungen (§ 1 Nr. 1 VOB/A) gelten nachrangig zu diesen Einkaufsbedingungen die Vorschriften der VOB/B.

II. Bestellung/Beauftragung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie dem Lieferanten vom Auftraggeber in Textform zugegangen ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn er sie durch nachträgliche Übersendung einer Bestellung in Textform bestätigt hat. Gleiches gilt für alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrages getroffen werden.
2. Bestellungen sind vom Lieferanten durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen; anderenfalls ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt. Bestellungen, mit denen ein Angebot des Lieferanten ohne wesentliche Abweichung angenommen wird, werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung wie auch nachträgliche Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Auftraggeber bestätigt wurden.
4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
5. Bei der Beauftragung von Bauleistungen ist seitens des Lieferanten eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG vorzulegen.

III. Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und dessen Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
2. Auf den Versandpapieren und Lieferscheinen ist die Bestellnummer des Auftraggebers, bei Abruf zusätzlich die Abrufnummer anzugeben. Unterlässt der Lieferant die Angabe der Bestellnummer, sind daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung vom Auftraggeber nicht zu vertreten. Daraus resultierende Fehlleitungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat der Auftraggeber das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Netto-Bestellwertes pro Kalendertag des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwertes oder – nach seiner Wahl – des Netto-Lieferwertes zu verlangen. Die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen wegen des Verzugs geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur Vornahme der letzten an den Lieferanten erfolgenden Zahlung geltend gemacht werden, auch, wenn sie bei Abnahme nicht vorbehalten wurde.
4. Vor Ablauf des Liefertermins ist der Auftraggeber zur Abnahme nicht verpflichtet.

IV. Lieferung/Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die vom Auftraggeber angegebene Empfangsstelle. Hat der Auftraggeber ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die vom Auftraggeber vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für den Auftraggeber günstigste Beförderungs- und Zustellart.
2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die Empfangsstelle des Auftraggebers auf diesen über.
3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die vom Auftraggeber vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass die Ware vor

Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung der Verpackung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

V. Dokumentation

1. Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen und jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen an den Auftraggeber adressiert sein und folgende Angaben enthalten: (1) die Bestellnummer des Auftraggebers und ggf. die Abrufnummer, (2) Menge und Mengeneinheit, (3) Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, (4) Artikelbezeichnung mit der Artikelnummer des Auftraggebers, (5) Restmenge bei Teillieferungen. Materialzeugnisse müssen der Lieferung beigelegt werden.
2. Zum Liefer-/Leistungsumfang gehört auch, dass der Lieferant dem Auftraggeber sämtliche für die Verwendung der Vertragsleistung, ihre Instandhaltung, Wartung und ihren Betrieb notwendigen technischen und sonstigen Unterlagen in deutscher Sprache übergibt.
3. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben resultierenden Folgen.

VI. Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Die vereinbarten Preise beinhalten alle für die Erfüllung der Liefer-/Leistungsverpflichtung notwendigen Leistungen einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Lizenzen, Gebühren, Reisekosten etc.).
2. Die Preise von Zusatzangeboten sind auf der Grundlage des Hauptangebotes zu erstellen und prüfbar aufgegliedert nachzuweisen. Nachlässe auf das Hauptangebot sind entsprechend auf das Zusatzangebot zu übertragen.
3. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur in dem Umfang bezahlt, wie sie ausdrücklich unter genauer Bezeichnung der zu erbringenden Arbeiten vereinbart sind und die Arbeitszeit durch schriftliche Aufstellung über Beginn und Beendigung der Arbeiten nachgewiesen und vom Auftraggeber anerkannt worden ist. Reise- und Wartezeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, insbesondere Leistungspositionen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, gleichgültig, ob sie nicht ausgeführt oder anderweitig ausgeführt werden. Der Lieferant ist nur berechtigt, erbrachte Leistungen einschließlich der auf diese Leistungen entfallenden Zuschläge oder Umlagen abzurechnen; nicht erbrachte Leistungen einschließlich der auf diese Leistungen entfallenden Zuschläge oder Umlagen werden nicht vergütet. Führt die Änderung zu Mehrleistungen, hat der Lieferant diese auszuführen, soweit ihm die Ausführung nicht unzumutbar ist, und dem Auftraggeber ein Zusatzangebot gemäß Ziff. VI.2 zu unterbreiten.

VII. Rechnung/Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen und per E-Mail an : rechnung@maurer.eu zu senden.. Sie müssen die o. unter V. aufgeführten Angaben enthalten. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen oder durch nach Ziff. III. vom Lieferanten zu vertretende Fehlleistungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgerechtigkeit der Leistungen des Lieferanten.
2. Forderungen des Lieferanten gegen den Auftraggeber dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
3. Bei Bauleistungen können Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt vereinbart werden. Abschlagszahlungen erfolgen zu 90% des Abrechnungswertes. Die restlichen 10 % dienen dem Auftraggeber als Erfüllungssicherheit, die vom Lieferanten durch unbefristete Erfüllungsbürgschaft abgelöst werden kann.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten, eventueller Schadensersatzansprüche sowie für die Rückzahlung etwaiger Überzahlungen einen Anteil von 5% der Bruttoabrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einzubehalten. Der Einbehalt kann nach Wahl des Lieferanten durch Hinterlegung oder durch Übergabe einer spesenfreien, selbstschuldnerischen, unbedingten, unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse abgelöst werden. Die gestellte Sicherheit ist vom Auftraggeber nach Ablauf der

Gewährleistungsfrist zurückzugeben, falls keine offenen Ansprüche bestehen.

VIII. Wareneingangsprüfung, Mangelhaftung

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und den Angaben des Auftraggebers entspricht und dessen Bestellung bzw. Auftrag fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt wird.
2. Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch den Auftraggeber nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit dem Lieferanten in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.
3. Mängel werden vom Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung gerügt.
4. Der Lieferant verzichtet bei unverzüglich nach Entdeckung gerügten Mängeln auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
5. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung (nach Wahl des Auftraggebers Nachbesserung oder Nachlieferung) gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder führt er die Nacherfüllung nach Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist nicht unverzüglich innerhalb der Frist durch, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie sich anderweitig einzudecken. Hierdurch anfallende Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen. In dringenden Fällen, insbesondere, wenn das Abwarten der Nachbesserung des Lieferanten zu unverhältnismäßig großem Schaden für den Auftraggeber führen würde, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
6. Entstehen dem Auftraggeber infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
7. Für Bauleistungen gilt eine Mängelhaftung von 5 Jahren und 6 Wochen.
8. Der Auftraggeber kann ohne besondere Vergütung eine gemeinsame Besichtigung der Leistung vor Ablauf der Verjährung verlangen. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.
9. Der Lieferant tritt hiermit vorsorglich alle ihm gegen seine Zulieferer und Subunternehmer zustehenden Ansprüche, insbesondere auf Mängelhaftung und Schadensersatz wegen beim Auftraggeber entstandener Schäden, ab. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Aufforderung die Lieferanten und Subunternehmer vollständig nebst Grund und Höhe der Forderung zu benennen und alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung auszuliefern. Der Auftraggeber sagt zu, von der Abtretung nicht Gebrauch zu machen, solange und soweit der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommt.
10. Von Produkthaftungsansprüchen gegen den Auftraggeber, die auf Fehler der Lieferung oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen sind, sowie von sämtlichen angemessenen Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit solchen Produkthaftungsansprüchen entstehen, wie etwa Kosten der Rechtsverfolgung und Kosten einer Rückrufaktion, stellt der Lieferant den Auftraggeber auf erstes Anfordern frei.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch den Auftraggeber keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen wegen solcher Schutzrechtsverletzungen und damit zusammenhängenden angemessenen Kosten und Aufwendungen auf erstes Anfordern frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß und im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
2. Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung/Leistung den zur Zeit ihrer Erbringung geltenden Unfallverhütungsvorschriften, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und der Arbeitsmedizin, der Gefahrstoffverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, den DIN- und VDE-Vorschriften und den geltenden Umweltvorschriften entspricht.
3. Gefährliche Stoffe sind deutlich wahrnehmbar zu kennzeichnen.

X. Höhere Gewalt

Kann der Auftraggeber aufgrund von höherer Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakten, Pandemien, insbesondere der COVID-19-Pandemie, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignissen, die ihm die vereinbarungsgemäße Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, nicht rechtzeitig leisten, Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllen oder die Leistung des Lieferanten nicht annehmen, ist er für die Dauer dieser Störung von seinen Leistungs- und Mitwirkungspflichten und der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme befreit. Der Auftraggeber wird den Lieferanten hierüber unverzüglich benachrichtigen. Seine Verpflichtungen werden den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben angepasst. Ist die Vertragsleistung des Lieferanten infolge entsprechender Lieferstörungen für den Auftraggeber nicht mehr wie vorgesehen verwendbar, ist der Auftraggeber zum Rücktritt von dem Vertrag mit dem Lieferanten berechtigt.

XI. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Auftraggebers. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen des Auftraggebers verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für den Auftraggeber. Die Kosten für die Verwahrung sind im Vertragspreis enthalten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

XII. Geschäftsgeheimnisse

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erhaltenen Informationen, insbesondere Bestellungen des Auftraggebers und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Erzeugnisse, die nach von dem Auftraggeber entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen des Auftraggebers oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XIII. Exportkontrolle und Zoll

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen und US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung an den Auftraggeber zu senden:
 - Maurer-Materialnummer,
 - Warenbeschreibung,
 - Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),
 - Handelspolitischer Warenursprung,
 - Statistische Warennummer (HS-Code),
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner an den Auftraggeber gelieferten Güter aufgrund technischer oder gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.
3. Der Auftraggeber ist zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO). Der Lieferant verpflichtet sich, die gemäß der *Sicherheitserklärung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte AEO* (abrufbar unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/aeo_security_declaration_de.pdf) für die Belieferung von AEO vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der für den Auftraggeber bestimmten Waren und Leistungen umzusetzen und die Durchführung dieser Maßnahmen dem Auftraggeber umgehend nach Vertragsschluss durch die Übersendung der ausgefüllten und unterschriebenen Sicherheitserklärung zu bestätigen.

XIV. Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften bei der Erbringung seiner Vertragsleistungen. Er verpflichtet sich insbesondere, innerhalb der Geschäftsverbindung mit

dem Auftraggeber weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken. Wenn der Lieferant nachweislich solche Vereinbarungen oder Verhaltensweisen oder andere kartell- oder wettbewerbsrechtswidrige Handlungen vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
3. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
4. Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen (www.unglobalcompact.org).
5. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer XIV.1 bis XIV.4 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Auftraggeber über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die infolge eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer XIV.1 bis XIV.4 gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.
6. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern XIV.1 bis XIV.4 behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

XV. Sonstiges

1. Der Lieferant hat dem Auftraggeber eine deutschsprachige Fachkraft zu benennen, die für die Abwicklung des Auftrags verantwortlich und während der normalen Betriebszeiten erreichbar ist.
2. Bei Bauleistungen muss darüber hinaus für Notfälle auch außerhalb der normalen Betriebszeiten ein Ansprechpartner erreichbar sein.
3. Sämtlicher Schriftverkehr und sämtliche Unterlagen (Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, Informationsmaterial etc.) sind in deutscher und englischer Sprache abzufassen.
4. Für Bauleistungen bestätigt der Lieferant, sowohl die Vertragsgrundlagen geprüft als auch diese mit der Örtlichkeit verglichen zu haben. Er ist mit der Art und dem Umfang der vorzunehmenden Arbeiten sowie der Arbeiten Dritter an der Örtlichkeit vertraut. Bekannte oder vorhersehbare Behinderungen oder Erschwernisse sind bei der Preisvereinbarung bereits berücksichtigt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, Liefergegenstände, die erkennbar Teil der Produkte des Auftraggebers werden, für mindestens zwölf Jahre nach der Lieferung als Ersatzteile zu angemessenen Marktpreisen zu liefern.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich dazu, die unwirksame Bestimmung durch diejenige

wirksame Regelung zu ersetzen, welche die mit der unwirksamen Regelung angestrebte Wirkung am ehesten erreicht.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, ergänzend zu diesen Vertragsbestimmungen deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
3. Sofern nicht abweichend geregelt, ist Erfüllungsort München.
4. Gerichtsstand ist München. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, sich an die für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichte zu wenden.

Stand: Januar 2023